

Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsge- setz; JUVG)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Vernehmlassungsentwurf

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission (JUKO)

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Regelungsbedarf	5
1.2 Vernehmlassungsverfahren	5
1.3 Erwägungen, Alternativen	5
1.4 Wie wichtigsten Änderungen/Neuerungen	5
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen	6
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
3.2 Vollzugsmassnahmen	6
3.3 Folgen für die Gemeinden	6
3.4 Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	6
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	7
5. Rechtliches	21
5.1 Rechtmässigkeit	21
5.2 Zuständigkeit	21
6. Antrag	21

Beilagen

Beschlussesentwurf

Kurzfassung

Die geltenden kantonalen Erlasse im Bereich des Justizvollzugs sind – von einzelnen Ausnahmen abgesehen – über 20 Jahre alt und bedürfen einer Aktualisierung. Dabei gilt es, verschiedenen organisatorischen und betrieblichen Veränderungen (Eröffnung der ausgebauten Justizvollzugsanstalt „Im Schache“ Ende 2014, Schaffung des Amtes für Justizvollzug) Rechnung zu tragen. Zudem müssen aktuelle Problemstellungen auf dem Wege der Gesetzgebung angegangen werden.

Im Einzelnen geht es um folgende wichtige Neuerungen:

- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Vornahme bestimmter erkennungsdienstlicher Massnahmen zur Sicherung des Vollzugs
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Anordnung von Zwangsmassnahmen (Zwangsernährung und Zwangsmedikation)
- Verankerung eines Informationsrechts für geschädigte Personen und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Information über bestimmte Ereignisse im Vollzug wie Unterbruch, Beendigung oder Flucht geltend machen
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Vollzugsdaten an Gutachter und Gutachterinnen sowie an die behandelnden Ärzte und Ärztinnen
- Erhöhung der Maximaldauer der Arreststrafe von 10 auf 21 Tage.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JUVG).

1. Ausgangslage

1.1 Regelungsbedarf

Die geltenden kantonalen Erlasse im Bereich des Justizvollzugs stammen aus dem Jahr 1991. Sie sind somit – von einzelnen Ausnahmen abgesehen – über 20 Jahre alt und bedürfen einer Aktualisierung.

Der Kanton Solothurn betreibt aktuell zwei Konkordatsanstalten (offene Strafanstalt „Schöngrün“ und Therapiezentrum „Im Schache“), die seit 2006 organisatorisch in der Justizvollzugsanstalt Solothurn (JVA) zusammengefasst sind. Ferner führt der Kanton die Untersuchungsgefängnisse Solothurn und Olten. Total befinden sich im Kanton Solothurn permanent rund 180 Personen im Freiheitsentzug, dazu kommen ca. zwei Dutzend verurteilte Straftäter, die im Rahmen von besonderen Vollzugsformen in ihrer Freiheit eingeschränkt werden (z. B. Electronic Monitoring). Der Staat greift bei diesen Menschen massiv in ihre Freiheitsrechte ein. Eine solide und zeitgemässe gesetzliche Grundlage für das staatliche Handeln schafft (Rechts-)sicherheit und erleichtert den zuständigen Behörden die tägliche Arbeit.

Die organisatorischen und betrieblichen Veränderungen einerseits (Eröffnung der ausgebauten JVA „Im Schache“ Ende 2014, Schaffung des Amtes für Justizvollzug) und aktuelle Problemstellungen, die unter anderem auf dem Wege der Gesetzgebung angegangen werden müssen (beispielsweise Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage für Zwangsernährung und Zwangsmedikation sowie für die Information der geschädigten Personen über Ereignisse im Vollzug), machen eine Totalrevision der bestehenden Erlasse im Bereich des Justizvollzuges notwendig.

Die vorliegende Revision umfasst nicht nur eine Anpassung der Vorschriften auf Gesetzesstufe, sondern eine Revision sämtlicher kantonalen Vorschriften zum Justizvollzug (Totalrevision). Neben einem neuen Gesetz werden alle im Bereich des Justizvollzugs vorhandenen Erlasse (Verordnungen, Reglemente, Hausordnungen) überprüft und angepasst.

1.2 Vernehmlassungsverfahren

Text folgt nach Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens.

1.3 Erwägungen, Alternativen

Text folgt nach Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens.

1.4 Wie wichtigsten Änderungen/Neuerungen

Die wichtigsten Änderungen/Neuerungen lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

- Im JUVG wird grundsätzlich der Begriff „Gefangene“ bzw. „gefangene Person“ verwendet. Gemeint sind alle Personen, die sich in irgendeiner Form im Straf- und Massnahmenvollzug befinden (auch vorzeitiger Vollzug, Halbgefangenschaft, Arbeitsexternat, Electronic Monitoring, Untersuchungshaft, ausländerrechtliche Haft und weitere Arten der Administrativhaft).

- Auf Wiederholungen aus anderen Erlassen wird verzichtet. Insbesondere sind im JUVG nur wenige Rechte und Pflichten der Gefangenen aufgeführt, da sich diese aus der Bundesgesetzgebung ergeben und eine umfangreiche bundesgerichtliche Rechtsprechung dazu besteht.
- Im JUVG werden für die folgenden Handlungen die rechtlichen Grundlagen geschaffen:
 - Vornahme bestimmter erkennungsdienstlicher Massnahmen zur Sicherung des Vollzugs
 - Anordnung einer Zwangsernährung und einer Zwangsmedikation
 - Information der geschädigten Personen und anderer Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Information über Unterbruch und Beendigung des Vollzugs geltend machen
 - Datenaustausch zwischen den Justizvollzugsbehörden, den Strafbehörden und weiteren Behörden
 - Datenübermittlung an Gutachter und Gutachterinnen und die Ärzteschaft.
- Im Disziplinarrecht wird die Maximaldauer der Arreststrafe von 10 auf 21 Tage erhöht.

2. Verhältnis zur Planung

Die Revision der Justizvollzugsgesetzgebung ist im Legislaturplan 2009 – 2013 nicht enthalten.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Das neue Gesetz hat keine Auswirkungen auf das Budget.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Es sind keine Vollzugsmassnahmen erforderlich. Organisatorische Massnahmen wurden mit der Gründung des Amtes für Justizvollzug (AJUV) bereits vorgenommen.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Das Gesetz hat weder personelle noch finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden.

3.4 Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit

Text folgt nach Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Von Bundesrechts wegen sind die Kantone für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig, soweit das Gesetz keine abweichende Regelung enthält (Art. 123 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV; SR 101). Das Gesetz über den Justizvollzug (JUVG) ist auf alle freiheitsentziehenden Massnahmen anwendbar, deren Vollzug in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Dazu gehören insbesondere die gestützt auf das Strafrecht angeordneten Strafen und Massnahmen, Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft, polizeilicher Gewahrsam sowie Zwangsmassnahmen nach der Ausländer- und Asylgesetzgebung (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft).

Nicht zu den freiheitsentziehenden Massnahmen im Sinne des JUVG gehört die Fürsorgerische Unterbringung (bzw. Fürsorgerische Freiheitsentziehung FFE), welche gestützt auf die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) angeordnet wird.

§ 2 Übergeordnetes Recht

§ 2 statuiert den Vorbehalt des übergeordneten Bundesrechts sowie des interkantonalen Rechts. Massgebend auf Bundesebene sind vor allem die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) und der Strafprozessordnungen. Auf interkantonomer Ebene gehen die Bestimmungen des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Inner- schweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2005 (BGS 333.111) den kantonalen Vorschriften vor.

§ 3 Zusammenarbeit

Gemäss Art. 378 Abs. 1 StGB können die Kantone über die gemeinsame Errichtung und den gemeinsamen Betrieb von Vollzugseinrichtungen Vereinbarungen treffen oder sich das Mitbenutzungsrecht an solchen Einrichtungen sichern. In § 3 wird die Möglichkeit der Zusammenarbeit des Kantons Solothurn mit anderen Kantonen und weiteren Partnern festgehalten.

Gemäss Art. 82 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 6. Juni 1986 (Kantonsverfassung, KV; BGS 111.1) schliesst der Regierungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeiten Konkordate ab. Diese bedürfen der kantonsrätlichen Genehmigung (Art. 72 Abs. 1 Kantonsverfassung). Das Gesetz kann den Regierungsrat zum endgültigen Abschluss von Konkordaten ermächtigen. Von dieser Möglichkeit wird im JUVG Gebrauch gemacht. In Anwendung von Art. 72 Abs. 1 der Kantonsverfassung soll die Zuständigkeit zum Abschluss von Konkordaten im Bereich des Justizvollzugs (Art. 378 StGB) wie bisher beim Regierungsrat liegen.

Als weitere Partner sind vor allem das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) und das Schweizerische Arbeiterhilfswerk (SAH) gemeint. Beim SAZ absolvieren die Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtungen ihre Aus- und Weiterbildung. Das SAH stellt gesamtschweizerisch die Basisbildung für die Gefangenen sicher.

Um neuen Phänomenen im Bereich des Freiheitsentzuges wirksam begegnen zu können, wird die Zusammenarbeit im Rahmen von Modellversuchen in Zukunft wichtiger werden. Aktuell beteiligt sich der Kanton Solothurn an einem Modellversuch der besonderen Vollzugsform des Electronic Monitoring (gestützt auf die Bewilligung des Bundesrates vom 9. Dezember 2009).

Die massgebenden Vorschriften finden sich in § 33^{bis} ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung vom 5. November 1991 (Strafvollzugsverordnung; BGS 331.12).

2. Zuständigkeiten

§ 4 Behörden des Justizvollzugs

Gemäss § 14 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG; BGS 122.111) kann der Regierungsrat durch Verordnung Geschäfte entsprechend ihrer Bedeutung den Departementen und Ämtern zur selbständigen Erledigung übertragen. Zudem bestimmt der Regierungsrat die Aufgaben und Kompetenzen der Departemente (§ 17 RVOG). Die Vorsteher und Vorsteherinnen der Departemente bestimmen die Grundzüge der Organisation des Departements und der Ämter (§ 10 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Departemente vom 11. April 2000, RVOV; BGS 122.112). Der Amtschef wiederum bestimmt die Detailorganisation des Amtes (§ 13 RVOV).

In § 4 werden die kantonalen Justizvollzugsbehörden genannt. Deren Aufgaben werden in den Grundzügen in §§ 5 bis 7 geregelt. Gestützt auf die Vorschriften über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung regelt der Regierungsrat die Einzelheiten – insbesondere die detaillierte Aufgabenteilung – in einer Verordnung.

Für die Anordnung von Rechtsfolgen nach Aufhebung einer Massnahme sind die Gerichte zuständig. Die gerichtliche Zuständigkeit ist im Strafgesetzbuch geregelt, weshalb auf eine Regelung im kantonalen Recht verzichtet werden kann.

Im Rahmen des kantonalen Mitberichtsverfahrens wurde angeregt, die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) für die Anordnung von Zwangsbehandlungen als zuständige Behörde vorzusehen. Da die KESB ihre Grundlage im Zivilrecht hat und es sich weder um eine Strafbehörde noch um eine Justizvollzugsbehörde handelt, wird darauf verzichtet, der KESB Aufgaben des Justizvollzugs zuzuweisen.

§ 5 Regierungsrat

Der Regierungsrat ist oberste Aufsichtsbehörde über den Justizvollzug und wählt die im Bereich des Justizvollzugs tätigen Kommissionen.

Wie bisher beabsichtigt der Regierungsrat, eine Kommission für den Fachbereich Justizvollzug zu wählen. Diese Kommission besteht heute aus 7 bis 9 Mitgliedern. Grösse und Aufgaben der Kommissionen sollen beibehalten werden.

Zusätzlich haben aussenstehende Gremien wie die Nationale Kommission für die Verhütung von Folter (NKVF) Aufsichtsfunktionen inne. Die NKVF ist eine von Bund und Kantonen unabhängige Kommission, die durch regelmässige Besuche und einen kontinuierlichen Dialog mit den Behörden sicherstellt, dass die Rechte von Personen im Justizvollzug eingehalten werden und ein menschenrechtskonformer Vollzug gewährleistet ist.

Auf europäischer Ebene inspiziert das Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) die nationalen Institutionen und erlässt einschlägige Empfehlungen, zu deren Anwendung sich die Schweiz verpflichtet hat.

§ 6 Departement

Im Sinne einer Auffangbestimmung nimmt das Departement des Innern alle kantonalen Aufgaben wahr, die keiner anderen Behörde zugewiesen werden. Im Interesse einer einheitlichen Vollzugspraxis wird ein Grossteil der departementalen Aufgaben durch das Amt für Justizvollzug (AJUV) und seine Abteilungen erledigt (vgl. § 10 und 13 und Anhang RVOV).

§ 7 Jugendanwaltschaft

Die Jugendanwaltschaft vollzieht die gegenüber Jugendlichen angeordneten Strafen und Massnahmen und fällt alle Entscheide über Jugendliche, die im Jugendstrafgesetz der Vollzugsbehörde oder zuständigen Behörde übertragen sind (§ 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977, Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; BGS 125.12). Die Jugendanwaltschaft ist damit für den Vollzug des Jugendstrafrechts zuständig. Bei Strafen und Massnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen nimmt die Jugendanwaltschaft die Vollzugsaufgaben des Departements wahr.

3. Vollzugseinrichtungen

§ 8 Vollzugseinrichtungen

Errichtung und Betrieb von Einrichtungen für den Vollzug von Strafen und Massnahmen ist von Bundesrechts wegen Sache der Kantone (Art. 377 StGB).

§ 8 bestimmt, dass der Kanton Solothurn wie bisher eigene Vollzugseinrichtungen betreibt. Strafen und Massnahmen werden in Konkordatsanstalten, Gefängnissen und weiteren Vollzugseinrichtungen vollzogen. Der Regierungsrat bestimmt, welche Strafen und Massnahmen in welchen Vollzugseinrichtungen vollzogen werden. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Die Konkordatsanstalten dienen in erster Linie dem Vollzug von längeren Freiheitsstrafen und von Massnahmen an Erwachsenen sowie dem vorzeitigen Strafantritt.
- Demgegenüber sollen kurze Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, Freiheitsstrafen in Halbgefangenschaft und im tageweisen Vollzug, Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft und Zwangsmassnahmen im Ausländer- und Asylrecht in den Gefängnissen vollzogen werden.
- Besondere Vollzugsformen wie Halbgefangenschaft und Arbeits- und Wohnexternat sollen in privaten Institutionen vollzogen werden können (Art. 379 StGB). Massnahmen sollen auch in psychiatrischen Kliniken vollzogen werden können.

Damit die Vollzugseinrichtungen ihre Vollzugsaufgaben erfüllen können, müssen sie in baulicher, betrieblicher und personeller Hinsicht ausreichend ausgestattet sein (insbesondere qualifiziertes Personal, erforderliche Infrastruktur, ausreichende Sicherheitsvorkehrungen).

§ 9 Private Vollzugseinrichtungen

Die Kantone können privat geführten Einrichtungen die Bewilligung erteilen, Strafen in der Form der Halbgefangenschaft und des Arbeitsexternats sowie Massnahmen nach Art. 59 – 61 und Art. 63 StGB zu vollziehen. Die privat geführten Einrichtungen unterstehen der Aufsicht der Kantone (Art. 379 StGB).

§ 9 regelt die Voraussetzungen für die Erteilung von Bewilligungen an privat geführten Vollzugseinrichtungen, wobei kein Anspruch auf Bewilligungserteilung besteht. Die privat geführten Vollzugseinrichtungen sind den vom Kanton betriebenen Vollzugseinrichtungen gleichgestellt. Sie üben dieselben Befugnisse aus und unterstehen der kantonalen Aufsicht. Die Bewilligungen sollen vom zuständigen Departement (Departement des Innern) erteilt werden.

4. Rechtsstellung der Gefangenen

4.1. Allgemeines

Rechte und Pflichten der Gefangenen ergeben sich aus dem Verfassungsrecht, dem Strafgesetzbuch (Art. 74 ff. StGB) und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Der Grundsatz, wonach die Rechte der Gefangenen nur so weit eingeschränkt werden dürfen, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugeinrichtung es erfordern, ist im Vollzugsalltag zu beachten. Die Interessen der Gefangenen sollen grundsätzlich angehört werden. Entscheide bleiben den Verantwortlichen vorbehalten. Mit dem Eintritt in eine Vollzugseinrichtung entsteht ein besonderes Gewaltverhältnis zum Staat. Es besteht kein Anspruch der Gefangenen auf Einweisung oder Verbleib in einer bestimmten Einrichtung. Die Leitungen der Vollzugseinrichtungen haben namentlich bei einschneidenden Verstößen gegen die Hausordnung oder bei einer negativen Beurteilung der Sicherheitslage die Möglichkeit, die Gefangenen der einweisenden Behörde zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Pflichten Gefangener

Die gewählte Formulierung ist bewusst offen und allgemein gehalten. Es geht darum, die Gefangenen in allen möglichen Bereichen des Vollzugsalltages zur Kooperation zu verpflichten. Dazu gehört beispielweise, dass sie eine sanitarische Eintrittsmusterung über sich ergehen lassen (nicht nur zu ihrem eigenen Schutz, sondern auch zum Schutz der Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung und der Gefangenengemeinschaft), dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten anstrengen und die im Rahmen der Vollzugsplanung definierten Ziele mittragen und unterstützen. Die Pflichten der Gefangenen werden in der jeweiligen Hausordnung präzisiert. Diese wird den Gefangenen beim Eintritt abgegeben und in einer ihnen verständlichen Sprache erklärt.

§ 11 Unterkunft und Verpflegung

Die Gefangenen werden grundsätzlich in Einzelzellen untergebracht. In der Freizeit sind ihnen Gemeinschaftsräume zugänglich. Details regelt die jeweilige Hausordnung.

In den Gefängnissen existieren Mehrbettzellen. Es besteht kein Anspruch auf eine Einzelzelle.

Die Vollzugseinrichtungen sorgen mit Hilfe der Gefangenen für eine ausgewogene Verpflegung. Es besteht kein Anspruch auf freie Wahl der Verpflegung. Auf gesundheitliche und religiöse Bedürfnisse der Gefangenen wird im Rahmen der Möglichkeiten der Vollzugseinrichtung Rücksicht genommen.

§ 12 Betreuung und Beratung

Im Rahmen der Resozialisierung kommt der sozialen Betreuung der Gefangenen ein hoher Stellenwert zu. In den Konkordatsanstalten werden diese Aufgaben durch interne Mitarbeitende im Austausch mit den Gefangenen und anderen Schnittstellen (Sozialämter, Schuldenberatungen, Vermieter, Arbeitgeber etc.) sichergestellt. In den Gefängnissen decken Mitarbeitende der Bewährungshilfe dieses Bedürfnis ab.

Für die medizinische Versorgung und Beratung der Gefangenen besteht ein amtseigener Gesundheitsdienst. Dieser wird von externen Ärzten unterstützt.

§ 13 Arbeit, Aus- und Weiterbildung

Gefangene sind von Bundesrechts wegen zur Leistung von Arbeit verpflichtet. Die Arbeitszuteilung hat so weit als möglich den Fähigkeiten, der Ausbildung und den Neigungen der Gefangenen zu entsprechen (Art. 81 StGB). Arbeitsverweigerung wird diszipliniert (vgl. § 30 ff.)

§ 13 präzisiert, dass die Gefangenen verpflichtet sind, die ihnen zugewiesenen Arbeiten zu verrichten. Damit soll verhindert werden, dass sich ein Gefangener, der für den Küchendienst eingeteilt ist, weigert, die zugeordnete Tätigkeit in der Küche zu verrichten, weil er nicht über eine Ausbildung als Koch oder Hotelfachmann verfügt, sondern ausgebildeter Gärtner ist. Gleichwohl werden die Fähigkeiten und Neigungen des Gefangenen bei der Arbeitszuweisung berücksichtigt. Die Arbeitszuteilung erfolgt zudem nach den in der Vollzugseinrichtung bestehenden Möglichkeiten. Ebenso wird auf den Gesundheitszustand des Gefangenen Rücksicht genommen.

In den Konkordatsanstalten besteht der Arbeitszwang unabhängig vom Alter der Gefangenen. In den Gefängnissen gilt der Arbeitszwang nur für Gefangene, welche kurze Freiheitsstrafen verbüssen. Die Arbeitsleistung der Gefangenen wird beurteilt und entschädigt. Aus- und Weiterbildung wird der Leistung von Arbeit gleichgestellt.

Die Vollzugseinrichtungen fördern die Aus- und Weiterbildung der Gefangenen, indem sie diesen bei entsprechender Eignung die Gelegenheit einräumen, sich den Fähigkeiten entsprechend aus- und weiterzubilden. In den Vollzugseinrichtungen werden entsprechende Angebote bereitgestellt. Die Gefangenen haben die Möglichkeit, einen halben Tag pro Woche interne Schulungen zu besuchen. Die Vollzugseinrichtungen sind dem gesamtschweizerischen Projekt BiSt (Bildung im Strafvollzug) angeschlossen. Dieses Projekt wird aktuell vom Schweizerischen Arbeitshilfswerk (SAH) getragen und vollzogen, der Kanton Solothurn leistet finanzielle Beiträge.

Die Aus- und Weiterbildung erfolgt insbesondere auch im Hinblick auf die Zeit nach der Entlassung aus dem Justizvollzug und das berufliche Weiterkommen ausserhalb der Vollzugseinrichtung.

§ 14 Arbeitsentgelt

Die Gefangenen erhalten für ihre Arbeit ein von ihrer Leistung abhängiges und den Umständen angepasstes Entgelt (Pekulium). Während des Vollzugs dürfen die Gefangenen nur über einen Teil des Arbeitsentgelts frei verfügen. Aus dem nicht frei verfügbaren Anteil wird eine Rücklage für die Zeit nach der Entlassung aus der Vollzugseinrichtung gebildet (Art. 83 Abs. 2 StGB).

Die Einzelheiten des Arbeitsentgelts, Höhe, Grundsätze der Bemessung, Verwaltung und Verwendung, richten sich nach den konkordatsrechtlichen Bestimmungen.

Zurzeit erhalten die Gefangenen ein leistungsabhängiges Pekulium von maximal 28.00 Franken pro Tag.

§ 15 Freizeit

Die Gefangenen sind aufgefordert, ihre Freizeit sinnvoll und nutzbringend zu gestalten. In den Anstalten steht dafür Personal zur Verfügung (WG-Betreuer), das die Gefangenen in ihren Bestrebungen im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt und anleitet. Fernsehgeräte können gemietet werden, der Zugang zu einer internen Bibliothek ist möglich.

4.2. Beziehungen zur Aussenwelt

§ 16 Kontakte zur Aussenwelt

Kontakte zur Aussenwelt dürfen im Vollzug nur soweit als nötig unterbunden werden. Mit dem Ziel der Resozialisierung sollen Kontakte zu Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung dort gefördert werden, wo sie stabilisierend und positiv auf die Gefangenen einwirken. Zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung, aber auch der Gefangenen selber, kann

der Umgang mit Medien zeitlich befristet eingeschränkt oder untersagt werden. Die Befristung kann verlängert werden. Das gleiche gilt für den Brief- und Telefonverkehr.

Die eingeschränkten Kontrollmöglichkeiten beim Kontakt der Gefangenen mit bestimmten Personen (Art. 84 Abs. 3 und 4 StGB) und mit den Aufsichtsbehörden (Art. 84 Abs. 6 StGB) müssen beachtet werden.

§ 17 Mittel der Kontaktpflege

In den Vollzugseinrichtungen stehen öffentliche Sprechzellen zur Verfügung, die im Rahmen der Hausordnungen benutzt werden dürfen. Die Gefangenen kommen für die Gesprächskosten selbständig auf. Mobiltelefone und Internet sind grundsätzlich verboten.

Der Regierungsrat regelt, in welchem Umfang die Benutzung elektronischer Geräte wie Radio- und Fernsehapparate, Aufnahme- und Wiedergabegeräte, elektronische Speichermedien, Hard- und Software sowie Geräte der Unterhaltungselektronik zulässig sind. Namentlich für Ausbildungszwecke kann die Nutzung des Internets bewilligt werden.

4.3. Sicherheit und Ordnung

§ 18 Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen

Für die Sicherheit der Vollzugseinrichtungen sorgt ein betriebseigener Sicherheitsdienst. Der Dienst erfolgt ohne Schusswaffe. Der Schusswaffeneinsatz soll den Angehörigen der Polizei vorbehalten bleiben.

Der Sicherheitsdienst ist für die Sicherheit innerhalb der Vollzugseinrichtung verantwortlich. Sofern nötig, bewegt er sich zur Sicherstellung dieser Aufgabe auch ausserhalb des effektiven Areals der Vollzugseinrichtung (Transporte, begleitete Ausgänge).

Andere Mittel, die für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zum Einsatz kommen können (wie Pfefferspray, Polizeimehrzweckstock (PMS), Diensthunde und ähnliches), werden im Gesetz selber nicht genannt. Der Einsatz solcher Mittel ist in Weisungen und Dienstvorschriften zu regeln. Für den Einsatz solcher Mittel gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip. Die Ausbildung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Polizei.

§ 19 Erkennungsdienstliche Massnahmen

Zur Sicherung des Vollzugs sind die Vollzugseinrichtungen auf Daten zur Identifikation der Gefangenen angewiesen. Neu soll deshalb die Vornahme bestimmter erkennungsdienstlicher Massnahmen durch die Vollzugsorgane zulässig sein (Absatz 1). Körperliche Merkmale der Gefangenen sind vor allem dann von Bedeutung, wenn eine Person aus einer Vollzugseinrichtung flieht und polizeilich ausgeschrieben wird. DNA-Analysen werden von § 19 nicht mitumfasst. Die Verwendung von DNA-Analysen ist bundesrechtlich abschliessend geregelt (vgl. Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen vom 20. Juni 2003, DNA-Profil-Gesetz; SR 363).

Im Falle der Flucht eines Gefangenen ist die Polizei auf aktuelle erkennungsdienstliche Unterlagen angewiesen, um wirksam nach einem entflohenen Gefangenen fahnden zu können. Die Vollzugsbehörden sind deshalb berechtigt, der Polizei die zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlichen erkennungsdienstlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen (Absatz 2).

§ 20 Kontrollen und Durchsuchungen

Das Bundesstrafrecht sieht die Möglichkeit von Kontrollen und Durchsuchungen an Personen und Gegenständen vor. Die persönlichen Effekten sowie die Unterkunft der Gefangenen dürfen durchsucht werden. Gefangene, die im Verdacht stehen, auf sich oder in ihrem Körper unerlaubte Gegenstände zu verbergen, können einer Leibesvisitation unterzogen werden. Diese ist von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen und, sofern mit einer Entkleidung verbunden, in Abwesenheit der anderen Gefangenen durchzuführen. Untersuchungen im Körperinneren sind von einem Arzt oder einer Ärztin oder anderem medizinischem Personal vorzunehmen (Art. 85 StGB, Art. 250 Abs. 2 StPO und § 30 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990; BGS 511.11).

Kontrollen und Durchsuchungen sind effiziente Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung. § 20 nimmt deshalb die Möglichkeit, Kontrollen und Durchsuchungen durchzuführen, ins Gesetz auf. Untersuchungsobjekte sind die persönlichen Effekten und die Unterkunft der Gefangenen (Absatz 1). Bei bestimmten, im Gesetz umschriebenen Verdachtsmomenten dürfen Leibesvisitationen durchgeführt werden (Absatz 2). Demgegenüber sollen Urinproben, Atemluftkontrollen, Blutentnahmen, Kontrollen von Körperöffnungen und ähnliche Untersuchungen ohne Verdachtsmomente angeordnet werden können (Absatz 3). Mit diesen Massnahmen wird vor allem die Drogen- oder Alkoholabstinenz der Gefangenen überprüft. Leibesvisitationen sind von einer Person gleichen Geschlechts und in Abwesenheit der anderen Gefangenen durchzuführen, Untersuchungen im Körperinneren und medizinische Abklärungen sind von medizinischen Fachpersonen vorzunehmen (Art. 85 Abs. 2 StGB, Art. 250 Abs. 2 StPO und § 30 des Gesetzes über die Kantonspolizei).

Die medizinische Betreuung in den Vollzugseinrichtungen wird durch einen eigenen Gesundheitsdienst und mandatierte Ärzte und Ärztinnen sichergestellt (§ 12). Damit den Gefangenen die nötige ärztliche Fürsorge gewährt werden kann und Präventionsmassnahmen in den Vollzugseinrichtungen durchgeführt werden können, müssen Informationen über den Gesundheitszustand der Gefangenen vorliegen. Die Gefangenen sind deshalb verpflichtet, medizinische Abklärungen über sich ergehen zu lassen. Wichtig sind Kenntnisse über Krankheiten, die medikamentös behandelt werden müssen. Aus epidemiologischer Sicht sind zudem Kenntnisse über übertragbare Krankheiten von grosser Wichtigkeit. Zum Schutz der Gesundheit des in der Vollzugseinrichtung tätigen Personals und der Mitgefangenen muss die Vollzugseinrichtung geeignete Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten treffen.

§ 21 Besondere Sicherungsmassnahmen

Eine erhöhte Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Drittpersonen, sich selber oder Sachen können Anlass zur Anordnung besonderer Sicherungsmassnahmen geben. Die Sicherungsmassnahmen sind vielfältig und reichen vom Entzug persönlicher Gegenstände über die Fesselung bis hin zum Einschluss in eine Zelle oder einen Sicherheitsraum mit Aufschaltung von Videoaufzeichnungen. Videoaufzeichnungen werden vor allem bei suizidgefährdeten Gefangenen vorgenommen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit muss die angeordnete Massnahme geeignet und notwendig sein und in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den Gefangenen auferlegt werden. Die konkrete Sicherungsmassnahme darf nicht über das in zeitlicher, sachlicher und örtlicher Hinsicht Erforderliche hinausgehen. Entsprechend richten sich Intensität, Dauer und Aufhebungszeitpunkt der Sicherungsmassnahmen nach der jeweiligen Gefahrenlage.

4.4. Unmittelbarer Zwang

Das JUVG enthält neu eine Generalklausel für Zwangsbehandlungen. Zwei Spezialfälle der Anwendung unmittelbaren Zwangs, die Zwangsernährung und die Zwangsmedikation, werden in separaten Bestimmungen geregelt.

§ 22 Zwangsbehandlung

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Generalklausel. Sie soll sämtliche erdenklichen Fälle erfassen, die zulässigerweise der Anwendung unmittelbaren Zwangs bedürfen, weil freiwillige Massnahmen versagt haben oder nicht zur Verfügung stehen. Diese Bestimmung nennt ausdrücklich den Grundsatz der Subsidiarität. Auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Gesetz muss jede Anwendung unmittelbaren Zwangs dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen.

§ 23 Zwangsernährung

In Vollzugseinrichtungen kommt es hin und wieder zu Hungerstreiks von Gefangenen. Als jüngstes Beispiel sei der auf nationaler Ebene bekannt gewordene Hungerstreik des Hanfbauern Bernard Rappaz erwähnt. Dieser Fall zeigt das Dilemma zwischen der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs und der Fürsorgepflicht des Staates einerseits sowie des Selbstbestimmungsrechts der Gefangenen andererseits auf. Das Dilemma aufzulösen vermag nur der Gesetzgeber, indem er für den Fall des Hungerstreiks den rechtlichen Rahmen bestimmt. Es gilt daher, eine bis anhin im kantonalen Justizvollzugsbereich fehlende Regelung für die Zwangsernährung zu schaffen und dadurch einen Beitrag zur Rechtssicherheit zu leisten. Die Regelung soll verhindern, dass der Staat als Garant des Gewaltmonopols und der Strafdurchsetzung mangels klarer rechtlicher Grundlagen im Falle eines Hungerstreiks erpressbar wird. Im Sinne einer letzten staatlichen Interventionsmöglichkeit muss vorgesehen sein, dass unter gewissen Voraussetzungen gegenüber Gefangenen eine Zwangsernährung angeordnet und durchgeführt werden kann. Zugleich sollen die Menschenwürde des Gefangenen geschützt und in bestimmten Fällen das Selbstbestimmungsrecht respektiert werden.

Zu respektieren ist der in urteilsfähigem Zustand frei gebildete Wille einer gefangenen Person, womit sie eine Nahrungsaufnahme verweigert und damit den (Hunger-)Tod in Kauf nimmt. Gleiches gilt bei Urteilsunfähigkeit einer gefangenen Person, sofern sie in urteilsfähigem Zustand ihren Willen, eine Nahrungsaufnahme zu verweigern und damit den (Hunger-)Tod in Kauf zu nehmen, in Form einer Patientenverfügung geäussert hat. In letzter Konsequenz bedeutet dies, dass urteilsfähige Gefangene, die sich gegen eine Zwangsernährung ausgesprochen haben, in Würde sterben dürfen.

Die Zwangsernährung von Gefangenen im Justizvollzug stellt einen staatlichen Eingriff in deren Grundrechte dar. Auch Gefangene, die dem Staat gegenüber in einem besonderen Rechtsverhältnis (Justizvollzug) stehen, sind grundsätzlich Träger von Grundrechten (vgl. auch Art. 74 StGB). Die Zwangsernährung stellt einen schweren Eingriff dar. Damit der Eingriff in die Grundrechte verfassungskonform ist, bedarf es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung der Grundlage in einem formellen Gesetz. Der rechtliche Rahmen der Zwangsernährung ist demnach im kantonalen Justizvollzugsgesetz zu bestimmen. Ausserdem muss der Grundrechtseingriff im öffentlichen Interesse liegen (oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein), das Verhältnismässigkeitsgebot beachten und darf das Grundrecht weder völlig unterdrücken noch ausweiden oder aushöhlen (Kerngehaltsgarantie).

§ 23 nennt in Absatz 1 ausdrücklich und abschliessend die Voraussetzungen, unter welchen die Zwangsernährung angeordnet werden darf. Ob Lebensgefahr oder eine schwerwiegende Gefahr für die gefangene Person besteht, beurteilt eine Fachärztin oder ein Facharzt. Die Durchführung der Zwangsernährung hat unter fachärztlicher Leitung zu erfolgen.

Die Pflicht zur Durchführung der als lebensrettende Massnahme verstandenen Zwangsernährung entfällt, solange von einer freien Willensbildung und damit einer sowohl intellektuell wie voluntativ intakten Möglichkeit der Selbstbestimmung durch die betroffene Person ausgegangen werden kann. Die Feststellung über die freie Willensbildung bei den Betroffenen ist in jedem Fall durch eine Ärztin oder einen Arzt zu treffen und muss durch eine Zweitmeinung einer

Ärztin oder eines Arztes bestätigt werden. Stellt eine Ärztin oder ein Arzt also fest, dass die gefangene Person urteilsfähig ist, und spricht sich die gefangene Person gegen eine Nahrungsaufnahme bzw. eine Zwangsernährung aus, so ist dieser frei gebildete Wille zu respektieren. Von einer Intervention wird diesfalls abgesehen. Auf eine Intervention wird ebenfalls verzichtet, wenn eine Patientenverfügung vorliegt, die eine (inzwischen) urteilsunfähige gefangene Person in urteilsfähigem Zustand verfasst hat und womit sie sich gegen eine Nahrungsaufnahme bzw. eine Zwangsernährung ausspricht.

Vorbemerkungen zur Zwangsmedikation

In Solothurnischen Justizvollzugseinrichtungen werden – einer national feststellbaren Entwicklung folgend - vermehrt Personen eingewiesen, die physische und psychische Auffälligkeiten in unterschiedlichem Masse aufweisen. Zunehmend werden Störungen im Sozialverhalten der Gefangenen beobachtet, die nicht selten zu heftigen Gewaltausbrüchen gegenüber Dritten (Mitgefangene, Personal, Besucher) führen. Auch die Selbstgefährdung steigt zusehends an. Selbst eine sofortige Isolierung in einer Arrestzelle vermag eine akut dekompenzierte Person oft nicht zu beruhigen. Mit einer ärztlich indizierten Medikation gegen den Willen einer gefangenen Person besteht die Möglichkeit, eine Verbesserung bzw. Stabilisierung des Gesundheits- und Gemütszustands zu erreichen. Mit der Aufnahme von Bestimmungen zur Zwangsmedikation ins JUVG werden die rechtlichen Grundlagen für eine zwangsweise medizinische Behandlung während des Justizvollzugs geschaffen.

Zwecks Gewährleistung der physischen und psychischen Unversehrtheit von Gefangenen und von Drittpersonen, zwecks Beseitigung einer Störung des Zusammenlebens in einer Vollzugseinrichtung sowie Sicherstellung eines geordneten Betriebs der Vollzugseinrichtung oder zwecks Erreichung eines Massnahmenzwecks kann also die Zwangsmedikation von Gefangenen geeignet oder gar unabdingbar sein. Dabei stellt eine Zwangsmedikation einen Eingriff in das verfassungsmässige Grundrecht der persönlichen Freiheit (Eingriffs in die physische und psychische Integrität der betroffenen Person) dar. Eingriffe in die persönliche Freiheit sind nach konstanter Praxis des Bundesgerichts zulässig, soweit sie auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen (oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sind), das Verhältnismässigkeitsgebot beachten und das Grundrecht weder völlig unterdrücken noch ausweiden oder aushöhlen (Kerngehaltsgarantie). Aufgrund des schwerwiegenden Eingriffs in die physische und psychische Integrität der Betroffenen kommt die Anordnung einer Zwangsmedikation nur als Ultima Ratio in Frage.

Das Gesetz unterscheidet zwischen massnahmen-indizierter Zwangsmedikation und medizinisch indizierter Zwangsmedikation. Bei der medizinisch indizierten Zwangsmedikation wiederum werden die unterschiedlichen Konstellationen der Fremdgefährdung und der Selbstgefährdung geregelt.

§ 24 Massnahmen-indizierte Zwangsmedikation

Beim Vollzug von therapeutischen Behandlungen oder im Rahmen des Verwahrungsvollzugs (Art. 56 ff. StGB) kann die zwangsweise Verabreichung von Medikamenten erforderlich sein, um den Zweck der Massnahme zu erreichen bzw. die Behandlung überhaupt in Angriff nehmen zu können. Diese Zwangsmedikation steht somit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Massnahmenvollzug und dient der Durchführung der angeordneten Massnahme. Dabei hat sie dem Zweck der Massnahme zu entsprechen. Die Anordnung der Zwangsmassnahme muss zudem zur Erfolg versprechenden Durchführung der Massnahme unter fachärztlichen Gesichtspunkten unumgänglich erscheinen. Die massnahmen-indizierte Zwangsmedikation muss fachärztlich empfohlen sein. Der vorgängige Beizug einer Fachärztin oder eines Facharztes (z.B. forensisch-psychiatrische Ärztin oder Arzt) ist zwingend, zumal deren oder dessen fachliche Einschätzung der Art und Weise der erforderlichen Behandlung – welche von den Gerichten meist nicht näher bezeichnet wird – unerlässlich ist. Im Unterschied zur Zwangsernährung kann der ablehnende

Wille der betroffenen Person bei der massnahmen-indizierten Zwangsmedikation nicht in jedem Fall berücksichtigt werden. Geht im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs dem Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person vor, hat der ablehnende Willen des Gefangenen in den Hintergrund zu treten. Gleiches gilt für eine der Zwangsmedikation entgegenstehende Patientenverfügung.

Eine massnahmen-indizierte Zwangsmedikation steht im Kontext einer integrativen Therapie. Eine ärztliche bzw. psychiatrische Überwachung muss gesichert sein. Aus medizinischer Sicht hat eine massnahmen-indizierte Zwangsmedikation deshalb in einer psychiatrischen Klinik zu erfolgen. In einer solchen Institution können die fachärztliche Kontrolle und der Zugang zu weiteren therapeutischen Angeboten besser sichergestellt werden als in einer Vollzugseinrichtung.

§ 25 Medizinisch indizierte Zwangsmedikation bei Fremdgefährdung

Geht von einer gefangenen Person eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder die Gesundheit Dritter aus, so kann eine medizinisch indizierte Zwangsmedikation angeordnet werden, um damit diese Gefahr abzuwenden. Ebenso kann eine medizinisch indizierte Zwangsmedikation angeordnet werden, wenn eine gefangene Person in schwerwiegender Weise das Zusammenleben in einer Vollzugseinrichtung stört oder wenn mittels Zwangsmedikation der geordnete Betrieb sichergestellt werden kann. Die Durchführung der Zwangsmedikation hat unter fachärztlicher Leitung zu erfolgen. Die beschriebenen Konstellationen sind gekennzeichnet durch eine Fremdgefährdung, die von einem oder einer Gefangenen ausgeht. Das Selbstbestimmungsrecht der gefangenen Person findet seine Grenze im Schutz von (Grund-)Rechten Dritter und im öffentlichen Interesse. Im Einzelfall ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Geht aufgrund der Fremdgefährdung das Interesse an der Durchführung der Zwangsmedikation dem Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person vor, hat der ablehnende Willen des Gefangenen in den Hintergrund zu treten. Gleiches gilt für eine der Zwangsmedikation entgegenstehende Patientenverfügung.

Als Beispiel für die Anordnung einer medizinisch indizierten Zwangsmedikation infolge Fremdgefährdung ist folgende Situation denkbar: Der Gefangene leidet an einer übertragbaren Erkrankung, welche medikamentös behandelt werden muss (Beispiel: Tuberkulose). Aufgrund der Übertragungsgefahr besteht eine unmittelbare Gefährdung für die Gesundheit weiterer Personen. Bei übertragbaren Krankheiten muss jedoch fallweise nicht nur der erkrankte Gefangene behandelt werden, sondern auch die Mitgefangenen. Mit einer Hepatitis-B-Impfung beispielsweise sollen die Mitgefangenen vor einer Ansteckung geschützt werden.

§ 26 Medizinisch indizierte Zwangsmedikation bei Selbstgefährdung

Sind Leib und Leben oder die Gesundheit einer gefangenen Person unmittelbar gefährdet, kann eine medizinisch indizierte Zwangsmedikation angeordnet werden, um die Gefahr abzuwenden. Die Durchführung der Zwangsmedikation hat unter fachärztlicher Leitung zu erfolgen.

Im Gegensatz zur medizinisch indizierten Zwangsmedikation bei Fremdgefährdung ist bei Selbstgefährdung der frei gebildete Wille einer gefangenen Person, auf eine Medikation zu verzichten, in jedem Fall zu beachten. Unter diesen Umständen unterbleibt eine behördliche Intervention. Vorausgesetzt ist wiederum die ärztlich festgestellte freie Willensbildung (durch eine Zweitmeinung bestätigt; vgl. Ausführungen auf Seite 14 und 15). Stellt eine Ärztin oder ein Arzt also fest, dass die gefangene Person urteilsfähig ist, und spricht sich die gefangene Person gegen eine Zwangsmedikation aus, so ist dies zu respektieren. Gleiches gilt, wenn eine Patientenverfügung vorliegt, die eine (inzwischen) urteilsunfähige gefangene Person in urteilsfähigem Zustand verfasst hat und womit sie sich gegen eine Zwangsmedikation ausspricht.

Als Beispiel für einen Verzicht auf eine medizinisch indizierte Zwangsmedikation ist folgende Situation denkbar: Der urteilsfähige Gefangene ist Diabetiker und verweigert die Insulininjektion.

Mit dieser Weigerung gefährdet er nur sich selbst. Sein freier Wille, auf die Medikation zu verzichten, wird respektiert. Es erfolgt keine Intervention seitens der Vollzugsbehörde (Absatz 4). Anders verhält es sich bei einem urteilsunfähigen Gefangenen. Erkrankt ein urteilsunfähiger In-sasse an einer Lungenentzündung (welche ohne Behandlung zum Tod führen kann) und verweigert er die Antibiotikum-Einnahme, kann zu seinem Schutz eine medizinisch indizierte Zwangsmedikation angeordnet werden (Absatz 1).

5. Melderechte und Meldepflichten

§ 27 Informationsrechte von Privaten

Das Bundesrecht enthält keine Bestimmungen über die Weitergabe von Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug an die durch eine Straftat geschädigten Personen. Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) ist für die Zeitspanne des Vollzugs nicht anwendbar. Ebenso wenig finden die Opfer-schutzbestimmungen der Strafprozessordnung Anwendung. Bisher fehlte auch im kantonalen Recht eine gesetzliche Grundlage, welche berechtigten Ansprüchen auf Informationen über den Vollzug Rechnung tragen würde. Eine solche Grundlage wird mit § 27 neu geschaffen. Die Aufnahme einer solcher Bestimmung ins JUVG ist notwendig, damit die Justizvollzugsbehörden zur Weitergabe von Informationen berechtigt sind, wenn eine Information an eine bestimmte Person oder Personengruppe als dringend erforderlich erachtet wird (beispielsweise Information über den Urlaub eines Gefangenen, der wegen versuchter vorsätzlicher Tötung verurteilt worden ist). Die gesetzliche Verankerung des Informationsrechts soll zur Verhinderung von Gerüchten und zur Beruhigung der in echter Angst lebenden Personen beitragen. Vom Informationsrecht klar abzugrenzen ist ein verabsolutierter Anspruch auf permanente Orientierung über den Vollzug.

Zu definieren sind im JUVG der Personenkreis, welcher Anspruch auf Informationen hat, und der Umfang des Informationsrechts. Eine ähnliche Regelung wird von der Parlamentarischen Initiative 09.430, Opferhilfegesetz, Schaffung wichtiger Informationsrechte des Opfers, gefordert. Der Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates wurde am 3. Oktober 2012 in die Vernehmlassung geschickt.

Absatz 1 befasst sich mit den Rechten der geschädigten Personen im Sinne der Strafprozessordnung. Es wurde bewusst der Begriff der geschädigten Person im Sinne der StPO gewählt. Damit erübrigt sich im Einzelfall die Prüfung, ob es sich dabei um ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes handelt oder nicht. Als Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes gelten nur Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind (Art. 1 Abs. 1 OHG, Art. 116 StPO). Ein Opfer im erwähnten Sinne ist immer auch geschädigte Person im Sinne der Strafprozessordnung. Als geschädigte Person im Sinne der Strafprozessordnung gilt diejenige Person, welche durch eine Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 StPO). Der Begriff „geschädigte Person“ ist damit weiter gefasst. Absatz 2 weitet den Kreis der informationsberechtigten Personen auf die Angehörigen der geschädigten Person aus. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn sich die Mutter eines Ermordeten über den Vollzug des Mörders ihres Kindes informieren möchte (z.B. zum Selbstschutz oder zum Schutz der anderen Kinder).

Absatz 3 räumt weiteren Personen ein Informationsrecht ein, sofern diese während des Strafvollzugs vom Gefangenen bedroht oder belästigt worden sind oder ein anderes berechtigtes Interesse an der Information geltend machen können.

Lediglich die in Absatz 1 Buchstaben a und b aufgeführten Informationen sollen auf berechtigte Anfrage hin eröffnet werden. Allerdings dürfen die Ansprüche nicht so verstanden werden, dass ein Mitspracherecht der informationsberechtigten Personen bei der Ausgestaltung des Vollzuges geltend gemacht werden kann. Die informationsberechtigten Personen können zur Frage

des Urlaubs oder dessen Ausgestaltung nicht Stellung nehmen. Der Vollzugsort fällt nicht unter die notwendigen Informationen. Wenn sich Gefangene in offenen oder halboffenen Institutionen aufhalten, darf davon ausgegangen werden, dass das Gefährdungspotenzial für die informationsberechtigten Personengruppen gering ist.

Schützenswerte Geheimhaltungsinteressen des Gefangenen sind als Pendant zu den Informationsrechten auf der Täterseite zu berücksichtigen (Absatz 4). Schützenswerte Geheimhaltungsinteressen können etwa dann gegeben sein, wenn der Täter bei seiner Entlassung mit Racheakten ernsthaft rechnen muss. Die Weitergabe der Informationen durch die berechnigte Person an Dritte oder die Öffentlichkeit ohne schutzwürdiges Interesse kann rechtsmissbräuchlich sein und damit in der Interessensabwägung den Schutz der Geheimhaltungsinteressen des Gefangenen bedingen. Eine Interessensabwägung ist im Einzelfall vorzunehmen. Überwiegt das Geheimhaltungsinteresse des Gefangenen, kann die Vollzugsbehörde die Information verweigern.

§ 28 Datenaustausch unter Behörden

Neu wird der Datenaustausch unter den Justizvollzugsbehörden einerseits und den Strafverfolgungs-, Gerichts- und weiterer Behörden andererseits auf Gesetzesstufe geregelt und damit die erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen.

Absatz 1 regelt den Datenaustausch zwischen den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden einerseits und den Behörden des Justizvollzugs andererseits. Zur Erfüllung ihres Auftrages sind die Justizvollzugsbehörden grundsätzlich auf die Akten aus dem Strafprozess angewiesen. Sie prüfen dabei im Einzelfall, welche Akten für den Vollzug des Urteils notwendig sind (Gutachten, Befragungen). Die rechtskräftigen Entscheide werden den Strafvollzugsbehörden von Bundesrechts wegen mitgeteilt (Art. 84 Abs. 6 StPO).

Absatz 2 regelt den Informationsfluss zwischen den Justizvollzugsbehörden einerseits und anderen Behörden andererseits. Auskunftsberechtigt ist dabei jede Behörde, die nachweist, dass sie von der rechtskräftigen Verurteilung eines Gefangenen Kenntnis hat und die Information zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Denkbar ist beispielsweise, dass sich die zuständige IV-Stelle beim Amt für Justizvollzug erkundigt, ob sich eine Person im Justizvollzug befindet. Während des Vollzugs darf die IV-Rente sistiert werden. Heute fehlt eine Grundlage im kantonalen Recht, um die IV-Stelle über den Justizvollzug zu informieren.

Absatz 3 regelt wie bisher die Mitteilungspflichten der Justizvollzugsbehörden gegenüber der Kantonspolizei. Die automatische Weitergabe der Daten erfordert eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage (vgl. § 21 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001, InfoDG; BGS 114.1).

§ 29 Datenübermittlung an Gutachterinnen und Gutachter und Ärzteschaft

Sind Fachpersonen mit einer Begutachtung betraut und ist die Kenntnis der Vollzugsakten für die Begutachtung erforderlich, dürfen die Fachpersonen in die Vollzugsakten Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme umfasst auch die Einsicht in besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile (Absatz 1).

Das Einsichtsrecht gilt auch für die behandelnden Ärzte und Ärztinnen, sofern die Aktenkenntnis für die medizinische Betreuung der Gefangenen erforderlich ist (Absatz 2).

6. Disziplinarwesen

§§ 30 – 32 Disziplinarmaßnahmen / Kontrollen und Durchsuchungen / Einziehung und Vernichtung

Das Disziplinarwesen ist ein unverzichtbares Instrument zur Durchsetzung der Ordnung und Sicherheit in den Vollzugseinrichtungen. Es richtet sich an und gilt für alle Personen, die in eine Vollzugseinrichtung eingewiesen werden. Diesen sind Pflichten auferlegt. Die Missachtung der Pflichten wird diszipliniert. Im Wesentlichen geht es um die Durchsetzung der Anweisungen von Personal und Leitung der Vollzugseinrichtungen, der Hausordnungen und der individuellen Vollzugspläne.

Seit der letzten umfassenden Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (Teilrevision vom 13. Dezember 2002; vgl. BBl 1999 1979 und 2002 8240) hat der Bund die Grundzüge des Disziplinarrechts in Art. 91 StGB selber geregelt. Das Bundesrecht bestimmt, dass nur die schuldhaftige Pflichtverletzung diszipliniert wird. Die einzelnen möglichen Disziplinarsanktionen sind im StGB aufgeführt. Die Kantone haben die weiteren notwendigen Einzelheiten zu erlassen (Art. 91 Abs. 3 StGB). Das kantonale Disziplinarrecht beschlägt die Tatbestände, also die Frage, welches (unerwünschte) Verhalten zu disziplinieren ist, die zugeordneten Sanktionen und deren Zumessung. Weiter ist das Verfahren zu regeln (Rechtsweg).

Das kantonale Disziplinarrecht wurde mit Kantonsratsbeschluss vom 13. Dezember 2006 (RG Nr. 133/2006) dem Bundesrecht angepasst. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf im Rahmen der vorliegenden Revision ist deshalb minimal und beschränkt sich auf rechtssystematische und organisatorische Fragen. Das JUVG verweist auf das Bundesrecht (Art. 91 StGB). Vom Spielraum des Bundesrechts wird insofern Gebrauch gemacht, als Gehilfenschaft, Anstiftung und Versuche zu Disziplinarvergehen ebenfalls disziplinarisch geahndet werden können. Neu wird die maximale Dauer für den Arrest von 10 auf 21 Tage erhöht, womit die im Kanton Bern geltende Regelung übernommen wird und die Entscheidungsinstanz einen grösseren Spielraum erhält. Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11). Die Disziplinarbehörde klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab und hört den Gefangenen vor Anordnung einer Disziplinarmaßnahme an (§§ 14, 15 und 23 VRG). Der Disziplinentscheid wird schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet (§ 21 VRG).

Für disziplinarische Massnahmen gegenüber Jugendlichen gelten die besonderen Bestimmungen des Jugendstrafrechts, beispielsweise Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1). Im Jugendstrafrecht findet Art. 91 des Strafgesetzbuches keine Anwendung (Art. 1 Abs. 2 JStG).

Neu enthält das JUVG zudem eine Vorschrift über die Einziehung und Vernichtung von Gegenständen und Vermögenswerten, die bei Disziplinarvergehen eine Rolle gespielt haben.

7. Rechtsschutz

§ 33 Rechtsschutz

Künftig steht gegen erstinstanzliche Entscheide der Justizvollzugsbehörden ein verwaltungsinternes Rechtsmittel zur Verfügung. Erstinstanzliche Verfügungen können mit Beschwerde beim Departement des Innern angefochten werden. Gegen erstinstanzliche Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Departements kann gemäss § 29 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Der Rechtsweg für Verfügungen der Jugendanwaltschaft richtet sich nach § 33^{bis} des Gerichtsorganisationsgesetzes und Art. 39 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO; SR 312.1). Diese Verfügungen können bei der Beschwerdekammer des Obergerichts angefochten werden.

8. Kosten des Justizvollzugs

§ 34 Kostenübernahme

Von Bundesrechts tragen die Kantone die Kosten des Justizvollzugs, wobei sich die Verurteilten in angemessener Weise an den Vollzugskosten zu beteiligen haben (Art. 380 Abs. 1 und 2 StGB). Der Kanton erlässt nähere Bestimmungen über die Kostenbeteiligung der Verurteilten (Art. 380 Abs. 3 StGB).

Im Kanton Solothurn werden die Kosten heute vollumfänglich vom Kanton getragen. Die Gemeinden sind an den Vollzugskosten nicht beteiligt. Die alleinige kantonale Finanzierung der Vollzugskosten wird beibehalten (Absatz 1).

Im interkantonalen Verhältnis richtet sich die Kostenübernahme nach den Bestimmungen des Konkordats (Absatz 2). Die einweisenden Kantone vergüten den vollziehenden Kantonen die Vollzugskosten. Die Konkordatskonferenz legt die Kostgelder unter Berücksichtigung der Aufgaben der einzelnen Vollzugseinrichtungen fest und bestimmt, welche Leistungen mit dem Kostgeld abgegolten werden. Die Ermittlung der Vollzugskosten sowie die Kostenabgeltung richten sich nach der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV).

Die Gefangenen haben sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten in angemessener Weise an den Vollzugskosten zu beteiligen (Absatz 3). Die Gefangenen sollen sich insbesondere an jenen Kosten beteiligen, die auch ausserhalb der Vollzugseinrichtung entstehen würden, wie zahnärztliche Behandlungen, Anschaffung und Unterhalt medizinischer Hilfsmittel (beispielsweise Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Prothesen) sowie Anschaffung von persönlichen Gegenständen und Effekten. Zudem soll eine Beteiligung an jenen Kosten erfolgen, aus denen den Gefangenen ein persönlicher Nutzen erwächst, wie Kosten, die durch die Kontaktpflege zu Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung entstehen, und Kosten für besondere Vollzugsformen (Halbgefangenschaft, tageweiser Vollzug, Electronic Monitoring). Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt.

Für den Kostenbeitrag an besondere Vollzugsformen und an weitere besondere, im Interesse der Gefangenen getätigte Auslagen kann Vorauszahlung verlangt werden (Absatz 4). Wird der angemessene Vorschuss nicht geleistet, kann auf die besondere Vollzugsform bzw. die gewünschten Auslagen verzichtet werden.

9. Schlussbestimmungen

§ 35 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des JUVG erforderlichen Ausführungsbestimmungen (vgl. Art. 79 Abs. 2 der Kantonsverfassung).

Fremdänderungen

In § 17 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 10. März 2010 (EG StPO; BGS 321.3) wird das „Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger

Arbeit, therapeutischer Massnahmen und Verwahrung,, durch „Gesetz über den Justizvollzug“ bzw. „Justizvollzugsgesetz“ ersetzt.

Im Titel von § 17 EG StPO wird der Begriff „der Inhaftierten“ durch den im JUVG mehrheitlich verwendeten Begriff „der Gefangenen“ ersetzt.

Fremdaufhebungen

Mit dem Inkrafttreten des JUVG wird das Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischer Massnahmen und Verwahrung aufgehoben.

5. Rechtliches

Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum, sofern es mit mehr als zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen wird. Beschliesst der Kantonsrat das Gesetz mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt es dem obligatorischen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. d und Art. 35 Abs. 1 Bst. b Kantonsverfassung).

5.1 Rechtmässigkeit

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Einklang mit dem übergeordneten Bundesrecht, insbesondere mit dem Strafgesetzbuch (StGB) und den Strafprozessordnungen (StPO und JStPO).

5.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Kantonsrates ergibt sich aus Art. 97 der Kantonsverfassung. Dem Kanton obliegt die Regelung der Grundzüge der Rechte und Pflichten der Untersuchungsgefangenen sowie der Personen im Straf- und Massnahmenvollzug.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler KRB

Departement des Innern, Amt für Justizvollzug, mit B+E

Departement des Innern, Rechtsdienst, mit B+E

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)

Amtsblatt (Referendum)

Parlamentsdienste

GS, BGS